

Datenerhebung im Auftrag gemäß § 80 SGB X

Ein auf die Durchführung von Befragungen spezialisiertes wissenschaftlich arbeitendes Institut führt im Auftrag des Institutes für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB), einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (BA), diese große Befragung durch. Dazu hat das Befragungsinstitut vom IAB neben Ihrer Anschrift auch Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse erhalten.

Diese Vorgehensweise ist aus datenschutzrechtlicher Sicht erlaubt. Denn für den damit verbundenen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht gibt es eine gesetzliche Grundlage. Nach § 282 Abs. 5 Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III) darf das IAB die Daten der BA für seine Zwecke nutzen. Das heißt, das IAB darf mit den Daten aus den Arbeitsagenturen forschen. Außerdem darf das IAB nach §282 Abs. 5 Satz 2 SGB III ergänzend Befragungen durchführen.

Das IAB hat kein eigenes Personal um große Befragungen selbst durchzuführen. Daher hat es von der rechtlich zulässigen Möglichkeit des § 80 Sozialgesetzbuch SGB X (entspricht § 11 Abs. 1 BDSG) Gebrauch gemacht, diese Daten durch einen externen Auftragnehmer erheben zu lassen. Bei dieser sog. „Datenverarbeitung im Auftrag“ werden in einem Vertrag detailliert alle Auflagen festgelegt, nach denen der Auftragnehmer die Daten zu verarbeiten hat und die er darüber hinaus zu beachten hat. Zum Beispiel wird der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die überlassenen Daten sofort nach Erledigung des Auftrages zu löschen. Weiterhin werden die Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen detailliert festgelegt. Wenn die strengen gesetzlichen Voraussetzungen alle beachtet sind, lässt der Gesetzgeber es zu, dass personenbezogene Daten an den Auftragnehmer weitergegeben werden. Es handelt sich dann nicht um eine Übermittlung im Rechtssinne, so dass die befristete und zweckgebundene Bereitstellung der Daten ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig ist.